

**Praktikumsordnung
für den Bachelor-Studiengang
Industrial Design
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 20. Dezember 2006
(Verköndungsblatt Jg. 4, 2006, Nr. 125)**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Praktikumsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich und Grundlagen
- § 2 Praktikumsbeauftragte oder Praktikumsbeauftragter
- § 3 Ziel und Zweck
- § 4 Einteilung und Dauer
- § 5 Art und Inhalt
- § 6 Ausbildungsbetriebe
- § 7 Anerkennung von Praktika
- § 8 Anerkennung praktikumsentsprechender Tätigkeiten
- § 9 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich und Grundlagen

Diese Praktikumsordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den konsekutiven Bachelor- und Master-Studiengang Industrial Design vom 13.12.2006 das für das Studium obligatorische Fachpraktikum sowie die Anerkennung des Vorpraktikums.

§ 2

Praktikumsbeauftragte oder Praktikumsbeauftragter

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Kunst und Design wählt für zwei Jahre eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Studiengangs Industrial Design als Beauftragte oder Beauftragten für die Praktika. Wiederwahl ist möglich. Ihre oder seine Aufgaben sind insbesondere

- auf die Einhaltung dieser Praktikumsordnung zu achten;
- dem Prüfungsausschuss Industrial Design jährlich über die Entwicklung der Praktika zu berichten und ggf. Vorschläge zur Verbesserung dieser Ordnung zu machen;
- die Studierenden bei der Suche nach einem Praktikantenplatz zu beraten und den Praktikumsbericht mit Dokumentation der Arbeitsproben zu kontrollieren.

§ 3

Ziel und Zweck

(1) Das Vorpraktikum dient der Vorbereitung auf das Studium, insbesondere um Grundlagen für den Modellbau und die Modelldarstellung zu erwerben.

(2) Das Fachpraktikum dient der Vertiefung und Ergänzung der Designarbeiten im Hauptstudium. Es soll den Bezug zwischen Hochschulstudium und Berufspraxis herstellen.

(3) Das Fachpraktikum ist Bestandteil des Studiums. Es dient auch der Förderung der Eigenverantwortung, der eigenen Schwerpunktbildung und der Motivation zu interdisziplinärer Zusammenarbeit. Die Studierenden sollen in den relevanten Lehrveranstaltungen ihre Erkenntnisse aus dem Praktikum kritisch überprüfen und ergänzen. Die bzw. der Praktikumsbeauftragte überprüft den Praktikumsbericht und bespricht die Dokumentation und die gemachten Praxiserfahrungen.

§ 4 Einteilung und Dauer

(1) Das Vorpraktikum muss vor der Aufnahme des Studiums durchgeführt werden und ist gemäß § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den konsekutiven Bachelor- und Master-Studiengang Industrial Design eine Einschreibungsvoraussetzung. Es dauert drei Monate.

(2) Das Fachpraktikum stellt gemäß § 6 der Prüfungsordnung für den konsekutiven Bachelor- und Master-Studiengang Industrial Design eine Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor-Prüfung dar und muss vor Ausgabe der Bachelor-Arbeit abgeschlossen sein. Es dauert mindestens 6 Wochen und sollte im Anschluss an das 4. Semester absolviert werden.

Das Fachpraktikum kann nur in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden.

§ 5 Art und Inhalt

(1) Im technisch-handwerklich orientierten Vorpraktikum vor Studienbeginn sollen sich die Studienbewerberinnen und Studienbewerber grundlegende technisch-handwerkliche Fertigkeiten und Kenntnisse im Umgang mit Werkstoffen und Werkzeugen für die Herstellung von Modellen angeeignet haben. In Frage kommen insbesondere die Bereiche Metall, Holz und Kunststoff.

Das Vorpraktikum wird anerkannt, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber sich in mindestens einem Werkstoffbereich vertraut gemacht hat mit

- a) der handwerklichen Bearbeitung,
- b) der maschinellen Bearbeitung,
- c) dem Fügen, Verbinden und Montieren von Werkstücken.

(2) Im Berufsfeld-orientierten Fachpraktikum sollen sich die Studierenden

1. Erfahrungen in der beruflichen Praxis erwerben;
2. Die Bedeutung des Industrial Design in Wirtschaft und Gesellschaft erkennen.

§ 6 Ausbildungsbetriebe

(1) Für die Durchführung des Vorpraktikums sind Holz-, Metall- und/oder Kunststoff-verarbeitende Handwerks- und Industriebetriebe wie Schreinerei, Schlosserei, Dreherei, Fräseerei, Modell- und Werkzeugbau u.ä., insbesondere aber Lehr- und Praktikantenwerkstätten größerer Industriebetriebe oder überbetrieblicher Institutionen sowie Modellbauwerkstätten geeignet. Es obliegt den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, sich einen Ausbildungsplatz selbst zu verschaffen.

(2) Für die Durchführung des Fachpraktikums sind private und firmengebundene Designbüros, Designorganisationen (z.B. Designcenter, Designförderung in Wirtschaft und Öffentlichkeit, Designforschung und -entwicklung) oder dem Design nahe stehende Institutionen, (z.B. Warentest- und Marktforschungsinstitute, Stadtplanung und -gestaltung) geeignet.

(3) Die Praktikantenstellen für das Fachpraktikum sollen sich die Studierenden in eigener Initiative und angestrebter Schwerpunktbildung beschaffen, nachdem sie von dem Praktikumsbeauftragten beraten worden sind.

§ 7 Anerkennung der Praktika

(1) Zur Anerkennung des Vorpraktikums legt die bzw. der Studierende bei ihrer/seiner Immatrikulation die entsprechenden Nachweise (Bescheinigung, Tätigkeitsnachweis, Zeugnis o.ä.) vor.

(2) Nach Abschluss des Fachpraktikums legt die/der Studierende die Nachweise über die geleisteten Praktika dem Praktikumsbeauftragten zur Anerkennung vor.

(3) Der Nachweis über das Praktikum muss mindestens enthalten:

1. Datum und Dauer
2. Anschrift und Art des Betriebes oder der Einrichtung
3. Art und Inhalt der Informations- und Arbeitsbereiche des Praktikanten innerhalb des Betriebes oder der Einrichtung
4. Eine Bestätigung oder Beurteilung durch den Betrieb oder die Einrichtung
5. Praktikumsbericht mit Dokumentation der Arbeitsproben

(4) Sind Art und Inhalt der Praktika im Sinne des § 5 Abs. 1 oder 2 nicht erfüllt, ist die Anerkennung zu verweigern. In diesem Falle kann die oder der Studierende den Prüfungsausschuss des Studienganges Industrial Design anrufen, der endgültig über Anerkennung, Teilanerkennung oder Wiederholung entscheidet.

§ 8

Anerkennung praktikumsentsprechender Tätigkeiten

(1) Als Vorpraktikum können Lehre, Berufspraktikum, im Wehr- oder Zivildienst systematisch erworbene Fertigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen anerkannt werden, soweit sie nach Art und Inhalt dem § 5 Abs. 1 entsprechen.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs Industrial Design gemeinsam mit der oder dem Praktikumsbeauftragten.

§ 9

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kunst und Design vom 11.10.2006.

Duisburg und Essen, den 20. Dezember 2006

Für den Gründungsrektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

